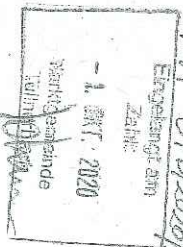


**BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. PÖLTEN**  
**Fachgebiet Jagd und Fischerei, Agrarwesen**  
**3100 St. Pölten, Am Bischofsteich 1**



Bezirkshauptmannschaft St. Pölten, 3100



PLL2-J-0811/008  
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: jagd-agrar.bhd@noel.gv.at  
Fax: 02742/9025-37631  
Internet: www.noel.gv.at  
Bürgerservice: 02742/9005-9005  
www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

Bearbeiterin  
Angela Ecker

(0 2742) 9025  
Durchwahl  
37637  
Datum  
01. Oktober 2020

Bericht  
Beringung von Habichtskäuzen, Ausnahme von den Verboten und Schonvorschriften für  
Federnwild - Verordnung

## VERORDNUNG

### § 1

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten lässt nachstehende Ausnahme vom Verbot jeder  
absichtlichen Störung für Federnwild, insbesondere während der Brut-, Nist- und  
Aufzuchtzeit zu: **die Beringung von Habichtskäuzen**

### § 2

Die Beringung von Habichtskäuzen darf

- bis längstens 1. Juni 2028
- nur im Rahmen des Ergänzungsprojektes „Beringung von Habichtskäuzen“ der  
Universität für Veterinärmedizin
- in den Jagdgebieten der Gemeinden Purkersdorf, Pressbaum, Mauerbach Gablitz,  
Wolfsgraben, Tullnerbach Stössing, Böheimkirchen, Phylla, Rabenstein/Pieläch und  
Frankenfels und
- ausschließlich in den Monaten April und Mai jeden Jahres erfolgen.

### § 3

Zur praktischen Durchführung der Beringung sind ausschließlich Personen oder Vertreter  
von Institutionen befugt, die einschlägige Kenntnisse in der Behandlung und Aufzucht von  
Greifvögeln nachweisen können. Vorrangig sind Vertreter der veterinärmedizinischen  
Universität, Forschungsinstitut für Wildtierkunde und Ökologie, für die Beringung der

- 2 -

Habichtskäuze heranzuziehen. Die durchführenden Personen sind der Behörde drei  
Wochen vor Beginn der Beringung bekannt zu geben.

### § 4

Die Durchführung der Beringung durch jagdfremde Personen bedarf der Zustimmung des  
betroffenen Jagdausübungsberechtigten. Diese ist von den autorisierten Personen i. S. d.  
Punktes 3 selbstständig vor der Beringung einzuholen.

### § 5

Sollten in den Nisthilfen andere Federnwildarten, insbesondere andere Greifvögel als  
Habichtskäuze vorgefunden werden, ist jede Störung untersagt.

### § 6

Die Ergebnisse der Beringung sind von der die Beringung durchführenden Person oder  
Institution zu dokumentieren und der Behörde unter Angabe des Orts der Beringung  
(Jagdgebiet, Gemeinde) und Anzahl der Beringungen je Jagdgebiet und Gemeinde bis  
spätestens 31. Dezember jeden Jahres (bis 2028) bekannt zu geben.

### § 7

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Kundmachung an der Amtsstafel der Bezirkshaupt-  
mannschaft St. Pölten in Kraft und wird mit Ablauf des 1. Juni 2028 außer Kraft gesetzt.

### Rechtsgrundlagen:

§ 3 Abs. 8 i. V. m. § 3 Abs. 5, Abs. 6 Z. 3 lit. e und Abs. 7, NÖ Jagdgesetz 1974,  
LGBI. 6500  
§ 74 Abs. 5 i. V. m. § 73 Abs. 3 NÖ Jagdgesetz 1974

Ergeht an:

**4. Marktgemeinde Tullnerbach, z. H. des Bürgermeisters, Hauptstraße 47, 3013  
Tullnerbach  
mit dem Ersuchen, die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde  
anzuschlagen**

1. Marktgemeinde Mauerbach, z. H. des Bürgermeisters, Hauptstraße 246, 3001  
Mauerbach
2. Marktgemeinde Gablitz, z. H. des Bürgermeisters, Linzer Straße 99, 3003 Gablitz  
mit dem Ersuchen, die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
3. Stadtgemeinde Purkersdorf, z. H. des Bürgermeisters, Hauptplatz 1, 3002 Purkersdorf  
mit dem Ersuchen, die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
5. Stadtgemeinde Pressbaum, z. H. des Bürgermeisters, Hauptstraße 58, 3021  
Pressbaum  
mit dem Ersuchen, die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
6. Gemeinde Wolfsgraben, z. H. der Frau Bürgermeister, Hauptstraße 3c, 3012  
Wolfsgraben

- mit dem Ersuchen, die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
7. NO Landesjagdverband, Wickenburggasse 3, 1080 Wien
  8. Bezirksgeschäftsstelle des NO Landesjagdverbandes, ZH Herrn Bezirksjägermeister Johannes Schlessner, Seefeldstraße 4, 3133 Traismauer
  9. Abteilung Agrarrecht
  10. Herrn Hegeringleiter Ing. Michael Nemeth, Mauerbachstraße 100, 1140 Wien mit dem Ersuchen, die Verordnung den Jagdausübungsberechtigten zur Kenntnis zu bringen
  11. Herrn Hegeringleiter Ing. Friedrich Holzinger, Schulgasse 4, 3011 Inental mit dem Ersuchen, die Verordnung den Jagdausübungsberechtigten zur Kenntnis zu bringen
  12. BH Mödling - Jagd und Fischerei Agrarwesen zur Kenntnis
  13. BH Tulln - Jagd und Fischerei, Agrarwesen zur Kenntnis
  14. BH St. Pölten - Außenstelle Purkersdorf - Bürgerbüro mit dem Ersuchen um Verlautbarung an der Amtstafel

Für den Bezirkshauptmann  
Mag. Steger

